

## Schriftlichkeit Nr. 1

# Akkreditierung von Modulen und Modulanbietern

Gestützt auf das «Organisationsreglement für die Aufsicht, Steuerung, Finanzierung und Qualitätssicherung im Bereich berufsbezogener Bildung für kirchliche Mitarbeitende» Art. 20 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 lit. e und Art. 21 Abs. 6 lit. b der Schweizer Bischofskonferenz in seiner Fassung vom 6. Dezember 2017 erlässt die Qualitätssicherungskommission des Bildungsrates der katholischen Kirche der Deutschschweiz folgende Wegleitung.

## 1. Vorbemerkung

### 1.1 Auftrag

- 1.11 Gemäss Organisationsreglement Art. 20 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 lit. e prüft die QSK Anerkennungs Gesuche der Modulanbieter, die nachfolgende Qualitätsstandards erfüllen, mit einem verbindlichen Beschluss.
- 1.12 Auf Grundlage des Beschlusses der QSK auf Anerkennung von Modulanbietern schliesst die Geschäftsstelle des Bildungsrates gemäss Organisationsreglement Art. 21 Abs. 6 lit. b Anerkennungsverträge ab.

### 1.2 Gültigkeitsdauer

Die Anerkennung gilt jeweils für sechs Jahre. Zur Verlängerung ist ein Gesuch auf Reakkreditierung zu stellen. Näheres regelt Schriftlichkeit Nr. 47 (Reakkreditierung).

### 1.3 Provisorisches Modulangebot

Ausbildungsstellen können auf Antrag befristet Module ohne formale Anerkennung anbieten, wenn die QSK ein entsprechendes Gesuch positiv beurteilt. Sie sind nach Ablauf der Frist gehalten, bei der Geschäftsstelle einen Antrag auf Akkreditierung zu stellen.

## 2. Qualitätsstandards

### 2.1 Modulanbieter

- 2.11 Modulanbieter haben sich auf eigene Kosten gemäss den eduQua-Standards zertifizieren zu lassen. Daneben sind folgende messbare Standards zu erfüllen.
- 2.12 Der Modulanbieter bezeichnet eine für die Qualitätsentwicklung geeignete Person und gibt ihr ein Pflichtenheft. Die Funktion dieser Person ist allen Lehrpersonen bekannt.
- 2.13 Die Ausbildungsleitung des Modulanbieters kennt die Prüfungsordnung, die Wegleitung zur Prüfungsordnung sowie alle anderen einschlägigen Schriftlichkeiten der QSK und befolgt vollumfänglich die darin enthaltenen Auflagen und Bestimmungen.
- 2.14 Der Modulanbieter arbeitet systematisch, konstruktiv und kooperativ mit der QSK zusammen.

2.15 Der Modulanbieter arbeitet systematisch, konstruktiv und kooperativ mit anderen Modulanbietern zusammen.

## **2.2 Modulangebot**

2.21 Der Modulanbieter erstellt aufgrund der Modulbeschreibungen einen Modullehrplan und bildet die Lehrpersonen entsprechend aus. Dieser Modullehrplan muss bei der QSK eingereicht werden. Dabei müssen pro Modul zu folgenden Punkten detaillierte Angaben gemacht resp. Dokumente vorgelegt werden:

- a) Ort, Angebotsform, Arbeits- und Lernzeiten des jeweiligen Moduls.
- b) Kompetenzen, welche mit dem Modul erreicht werden sollen.
- c) Methoden, mit welchen innerhalb des Moduls gearbeitet wird.
- d) Grobplanung, wie der Verlauf des Moduls geplant ist, in einer mit den Kompetenzen aus lit. b vernetzten Darstellung.
- e) Aufträge und Beurteilungskriterien (Beurteilungsraster) für Kompetenznachweise des jeweiligen Moduls.
- f) exemplarische Kompetenznachweise aus provisorisch anerkannten Durchführungen sowie ihre Beurteilung.
- g) Evaluationsergebnisse aus provisorisch anerkannten Durchführungen oder vergleichbaren Angeboten, welche die didaktische Planung erklären.
- h) Qualifikationsanforderungen an die Lehrpersonen und Aufstellung der aktuell eingesetzten Lehrpersonen und ihrer Qualifikation (Abschlüsse, Zertifikate, Berufserfahrung).

2.22 Der Modulanbieter erstellt aufgrund der Modullehrpläne die Feinplanungen zur Moduldurchführung mit einer Liste der Lernziele pro Lerneinheit. Pro Modul muss eine exemplarische Feinplanung über eine Lerneinheit von mindestens drei Stunden eingereicht werden.

2.23 Der Modulanbieter führt ein Register der von ihm ausgestellten Modulzertifikate.

2.24 Für die provisorische Anerkennung gemäss Ziff. 1.3 gilt ein vereinfachtes Verfahren. Dem Antrag beizufügen sind in diesem Fall Modulplanungen mit detaillierten Angaben resp. Dokumentationen zu folgenden Punkten:

- a) Ort, Angebotsform, Arbeits- und Lernzeiten des jeweiligen Moduls.
- b) Kompetenzen, welche mit dem Modul erreicht werden sollen.
- c) Methoden, mit welchen innerhalb des Moduls gearbeitet wird.
- d) Grobplanung, wie der Verlauf des Moduls geplant ist, in einer mit den Kompetenzen aus lit. b vernetzten Darstellung.
- e) Aufträge für Kompetenznachweise des jeweiligen Moduls.
- f) Qualifikationsanforderungen an die Lehrpersonen und Aufstellung der vorgesehenen Lehrpersonen und ihrer Qualifikation (Abschlüsse, Zertifikate, Berufserfahrung).
- g) Form der Evaluation des jeweiligen Moduls.

### **3. Anerkennungsverfahren**

#### **3.1 Prüfung des Gesuchs**

- 3.11 Die von einem Modulanbieter im Rahmen von ForModula angebotenen Module werden i.d.R. im Gesamtpaket bei der QSK eingereicht.
- 3.12 Die QSK delegiert pro Modulanbieter eine/n Delegierte/n, die bzw. der mit einem persönlichen Besuch und dem Studium der Dokumente einen schriftlichen Prüfbericht an die QSK verfasst.
- 3.13 Nachdem die QSK für alle angebotenen Module ihre Anerkennung in Aussicht gestellt hat, meldet sie sich für den Institutionsbesuch (Audit) an und spricht mit dem Modulanbieter den Zeitraum eines möglichen Besuches ab.
- 3.14 Das Verfahren wird mit grösstmöglicher Transparenz dem Modulanbieter gegenüber durchgeführt, d. h. sowohl die vorliegenden Kriterien, wie auch die konkreten Beanstandungen oder erfüllten Kriterien werden den Fachstellen schriftlich und mündlich bekanntgegeben.

#### **3.2 Entscheid**

Die QSK beurteilt abschliessend die Anerkennungswürdigkeit eines Modulanbieters und seines Modulangebots in Form einer Empfehlung an die Geschäftsstelle des Bildungsrates. Die QSK informiert den Anbieter über ihren Entscheid. Grundsätzlich gibt es drei Möglichkeiten der Empfehlung:

- a) unbedingte Empfehlung auf Anerkennung;
- b) bedingte Empfehlung auf Anerkennung mit Auflagen, die in der Regel innert einer Frist von zwei bis sechs Monaten zu erfüllen sind.
- c) Empfehlung auf Ablehnung der Anerkennung. In diesen Fällen vereinbart die QSK mit dem Modulanbieter den Zeitpunkt für eine erneute Gesuchseingabe. Die QSK legt fest, ob in dieser Zeit das provisorische Modulangebot weitergeführt werden kann.

#### **3.3 Rechtsmittel**

Entscheide der QSK können beim Bildungsrat der katholischen Kirche in der Deutschschweiz angefochten werden und müssen spätestens 30 Tage (Poststempel) nach Erhalt des Entscheides bei der Geschäftsstelle des Bildungsrates eingereicht sein. Der Bildungsrat entscheidet endgültig.

#### **3.4 Anerkennungsvertrag**

Auf eine unbedingte Empfehlung durch die QSK oder die Erfüllung aller Auflagen hin schliesst die Geschäftsstelle des Bildungsrates einen Vertrag mit dem Modulanbieter, in dem die Liste der anerkannten Module sowie allfällige besondere Bestimmungen sowie die Gültigkeitsdauer festgehalten werden.

## **4. Änderungen**

### **4.1 Anpassungen**

Falls sich in der Zwischenzeit durch die QSK Änderungen in den Modulidentifikationen beschlossen wurden, sind diese innert angezeigter Frist in die Lehrpläne einzupflegen.

### **4.2 Weitere Module**

4.21 Wünscht der akkreditierte Modulanbieter, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer weitere Module anzubieten, für die er noch keine Anerkennung durch die QSK hat, muss er bei der Geschäftsstelle des Bildungsrates einen Antrag auf provisorische Anerkennung des Modulangebots gemäss Ziff. 2.24 stellen.

4.22 Wünscht der akkreditierte Modulanbieter ein provisorisches Angebot gemäss Ziff. 4.21 vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu wiederholen, ist erneut ein Antrag gemäss Ziff. 2.24 zu stellen, der zusätzlich folgende Punkte dokumentiert:

- a) Evaluation der vorigen Moduldurchführung
- b) exemplarische Kompetenznachweise sowie die angewendeten Beurteilungskriterien für Kompetenznachweise.

Der Antrag wird von der QSK geprüft.

## **5. Aberkennung der Akkreditierung**

Die QSK kann einem akkreditierten Modulanbieter die Anerkennung in folgenden Fällen vorzeitig entziehen:

- a) Der akkreditierte Modulanbieter erneuert die EduQua-Zertifizierung nicht.
- b) Der akkreditierte Modulanbieter verstösst in gravierender Weise gegen die Qualitätsstandards der QSK, wie sie in diesem Dokument festgelegt sind.

## **6. Gebührenpflicht**

Die Gebühren für die Akkreditierung sind in der Schriftlichkeit Nr. 23 (Gebührenreglement) festgehalten. Die schriftliche Anerkennung der Modulanbieter erfolgt durch die QSK nach Bereinigung allfälliger finanziellen Verpflichtungen.

Verabschiedet in der 4. Sitzung der QSK vom 27. Oktober 2009.

Revidiert in der 3. Sitzung der Aufsichtskommission ForModula vom 26. März 2010.

Revidiert in der 22. Sitzung der QSK vom 14. März 2012.

Revidiert in der 139. Sitzung der QSK vom 29. November 2023.

Revidiert in der 144. Sitzung der QSK vom 12. Juni 2024.